

# **STATUTEN**

für den Verband Schweizerischer Konzertlokale Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO)

## **NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz**

Unter der Bezeichnung "Verband schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken, ASCO" ("Association suisse des cafés-concerts, cabarets, dancings et discothèques, ASCO") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Konzert-, Cabaret-, Dancing- und Diskothekbetriebe, so insbesondere in Fragen der Orchester, Musiker, Artisten, Disc-Jockeys und anderer Angestellter, der Autorengelühren und allfälligen Abgaben an Interpreten, der Überwachung der Gagen, Steuern und öffentlichrechtlichen Abgaben sowie der Arbeitsbewilligungen und der Arbeitsmarktbedingungen; er pflegt den Kontakt mit den Behörden. Der Verband veranstaltet Ausbildungskurse und pflegt den Erfahrungsaustausch und die kollegiale Zusammenarbeit.

Er vertritt die Mitglieder bei der paritätischen Stellenvermittlung für Musiker (SFM) und in anderen, das Unterhaltungsgewerbe betreffenden Institutionen auf schweizerischer Ebene.

### **Art. 3**

#### **Publikation**

Die offiziellen Publikationen der ASCO werden den Organen von GastroSuisse (GS) und des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV), sowie den regionalen Publikationsorganen dieser Verbände zur Verfügung gestellt.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

#### **Mitgliederstruktur**

Um die Mitgliedschaft des Verbandes können Eigentümer, Pächter oder Geschäftsleiter eines Konzertlokals, Cabarets oder eines Dancings nachsuchen, sofern sie Orchester, Musiker, Artisten, Disc-Jockeys oder andere Unterhalter beschäftigen oder nach Diskothek tanzen lassen.

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt, nach Anhören des entsprechenden Regionalverbandes, durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Mitglieder des Verbandes sollen in der Regel ebenfalls der GastroSuisse oder dem Schweizer Hotelier-Verein als Mitglied angehören.

#### **Passiv-Mitgliedschaft**

Eigentümer, Pächter oder Geschäftsleiter eines Mitgliederbetriebes, die dessen Leitung vorübergehend oder dauernd aufgeben, können auf Wunsch nach Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in der ASCO als Passivmitglied beibehalten.

#### **Mitglieder-Beiträge**

Der Vorstand setzt die Mitgliederbeiträge in einem Reglement fest, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

### **Art. 5**

#### **Regionalverbände**

Die Gründung besonderer Vereinigungen bestimmter Mitglieder der ASCO (Unterverbände) ist erwünscht. Sofern solche Unterverbände vom Vorstand der ASCO anerkannt werden, sind die Mitglieder aufzufordern, sich den Regionalverbänden anzuschliessen. Die Anerkennung der Unterverbände kann nur ausgesprochen werden, wenn die Statuten des Unterverbandes und deren spätere Änderungen dem ASCO-Vorstand vorher unterbreitet und von diesem genehmigt worden sind. Die Unterverbände sind verpflichtet, ihre Jahresberichte der ASCO abzuliefern.

Bereits bestehende schweizerische Verbände, die sich die Wahrung der Belange der Konzertlokale und/oder deren Eigentümer, Pächter oder Geschäftsleiter zum Ziel setzen, können auf Beschluss des Vorstandes Kollektivmitglieder der ASCO werden.

Funktionäre der anerkannten Unterverbände und der Kollektivmitglieder haben, auch wenn sie nicht Aktivmitglieder der ASCO sind, Zutritt zu den Generalversammlungen der ASCO.

## **Art. 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder, die keinem Unterhaltungsbetrieb mehr vorstehen, sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber der ASCO entbunden.

Die Ehrenmitglieder werden als Beobachter an die Generalversammlung eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

### **Ehrenpräsident**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung einem Präsidenten für besondere Verdienste die Ehrenpräsidentschaft verleihen. Der Ehrenpräsident wird als Beobachter zu den Generalversammlungen und zu allen Vorstandssitzungen eingeladen, ist aber nicht stimmberechtigt.

### **Veteranenmitgliedschaft**

Ebenso kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes einem Eigentümer, Pächter oder Geschäftsleiter eines Mitgliedbetriebes für 25-jährige, persönliche Verbandszugehörigkeit die Veteranenmitgliedschaft verleihen.

Die Veteranenmitglieder behalten alle ihre bisherigen statutarischen Rechte und Pflichten bei.

### **Gönner**

Der Vorstand kann Firmen oder Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche haben, als Gönnermitglieder aufnehmen.

Die Höhe des zu bezahlenden Mitgliederbeitrages wird in einem speziellen Reglement festgelegt.

Die Gönnermitglieder werden zum Rahmenprogramm der Generalversammlung eingeladen. Sie erhalten das Mitgliederverzeichnis der ASCO.

## **Art. 7**

### **Mitglieder-Ausweis**

Als Ausweis der Aktiv-Mitgliedschaft in der ASCO wird jeweils per 1. Januar ein Mitgliederausweis abgegeben, sofern das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat.

Bei juristischen Personen lautet der Mitgliederausweis auf den Namen des Beauftragten. Ein Mitglied, das mehrere Unterhaltungsbetriebe führt und für jeden Betrieb die Mitgliedschaft erworben hat, erhält pro Betrieb einen Mitgliederausweis, der auf den Namen des jeweiligen Geranten oder Direktors ausgestellt wird.

## **Geschäftsführer-Ausweis**

Der Vorstand ist ermächtigt, unter gewissen, von ihm aufzustellenden Richtlinien, sogenannte Geschäftsführerausweise abzugeben. Über die Abgabe solcher Ausweise wird eine Kontrolle geführt.

## **Berechtigung des Besitzers von Mitglieder- und Geschäftsführer-Ausweisen**

Die Ausweise berechtigen zum freien Eintritt von zwei Personen in die der ASCO angeschlossenen Betriebe. Die Mitglieder der ASCO verpflichten sich, im Normalfall dem Inhaber des Ausweises sowie einer Begleitperson freien Eintritt zu gewähren.

## **Verfall von Mitglieder- und Geschäftsführer-Ausweisen**

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt die Gültigkeit des Mitgliederausweises. Die Ausweise müssen dem Sekretariat zurückgegeben werden.

## **Art. 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt;

1. Infolge Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich bekanntzugeben ist;
2. Infolge Ausschlusses durch den Vorstand. Gründe zur Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verband sind:
  - 2.1 Nichtzahlung der Beiträge;
  - 2.2 Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Statuten und Beschlüsse des Verbandes;
  - 2.3 Illoyale Handlungen oder ein mit den Zwecken und Bestrebungen des Verbandes nicht zu vereinbarendes Verhalten;
  - 2.4 Entehrende Strafen;
  - 2.5 Eine der Ethik unseres Berufes nicht entsprechende Betriebsführung.

Aus den gleichen Gründen können auch die Ehren-, Veteranen-, Gönner- oder die Passivmitgliedschaft wieder entzogen werden. Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages während mehr als einem Jahr führt zum Erlöschen der Passiv-, Veteranen- oder der Gönnermitgliedschaft.

Der Entscheid des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, über einen Ausschluss Auskunft zu erteilen.

## **Art. 9**

### **Festlegung des Geschäftsjahres**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **III. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 10**

#### **Einnahmen**

Dem Verband fließen folgende Einnahmen zu:

1. Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Passiv-, Veteranen-, Gönner- und Ehrenmitgliedern
2. Drucksachenverkäufe
3. Gebühren für Geschäftsführerausweise
4. freiwillige Beiträge und allfällige weitere Einnahmen.

### **Art.11**

#### **Haftung**

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. ORGANE**

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 12**

##### **Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung, zu der mindestens drei Wochen vor der festgesetzten Zeit schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen ist, bildet das oberste Organ der ASCO. Sie findet einmal jährlich statt.

## **Teilnahmeberechtigung zur Generalversammlung**

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied, vertreten durch den Eigentümer, Pächter oder Geschäftsführer oder durch deren Ehegatte, berechtigt. Ebenso sind Sekretäre regionaler Gruppen von ASCO-Mitgliedern zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht eines stimmberechtigten Mitgliedes sind sie auch stimmberechtigt.

Mitglieder, welche der Versammlung nicht beiwohnen können, sind berechtigt, sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine geeignete Persönlichkeit aus ihrem Unterhaltungsbetrieb vertreten zu lassen.

## **Stimmberechtigung an der Generalversammlung**

Jedes anwesende Mitglied und jeder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme.

## **Art. 13**

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, so oft dies im Interesse der ASCO notwendig erscheint. Ebenso können 25 Mitglieder oder ein Regionalverband in einer begründeten, von ihnen unterzeichneten Eingabe an den Vorstand eine solche verlangen. In diesem Falle hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung, unter Beilage der zu behandelnden Traktanden, so rasch als möglich einzuberufen. Sie muss innert 4 Wochen durchgeführt werden.

## **Art. 14**

### **Geschäfte der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung; Déchargeerteilung
2. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Bestimmung der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
5. Genehmigung des Reglements für das Inkasso der Jahresbeiträge
6. Festsetzung allfälliger Entschädigungen an Vorstandsmitglieder
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und des Ausschusses sowie über solche der Mitglieder. Die Anträge sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
8. Teil- und Totalrevision der Statuten
9. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Verbandsorgane
10. Bestellung von Schiedsrichtern
11. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes
12. Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Veteranen

## **Art. 15**

### **Quorum**

Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden, vorbehaltlich Art. 26, mit absolutem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die GastroSuisse sowie der Schweizer Hotelier-Verein haben in der Generalversammlung das Recht auf eine Einer-Vertretung mit Stimmrecht.

## **B Der Vorstand**

### **Art. 16**

#### **Konstitution des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei bis sieben Vorstandsmitgliedern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollten aus der lateinischen Schweiz stammen.

Der Sekretär, welcher nicht notwendigerweise Mitglied der ASCO sein muss, hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Der Vorstand tritt auf Verlangen des Ausschusses oder von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

#### **Amtsduer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Fehlt ein Vorstandsmitglied unentschuldigt an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss dessen Ausschluss aus dem Vorstand bzw. aus dem Ausschuss aussprechen.

## **Art. 17**

### **Geschäfte des Vorstands**

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Vorbereitung der Generalversammlung
2. Wahl des Ausschusses und Beaufsichtigung von dessen Tätigkeit
3. Bestellung der Vertreter bei der paritätischen Stellenvermittlung für Musiker (SFM)
4. Wahl von Vertretern eines Fachbereiches oder von Kantonsvertretern aus Kantonen ohne eigenen Regionalverband
5. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- Passiv- und Gönnermitgliedern
6. Behandlung von Berufsfragen von Mitgliedern
7. Festsetzung von Entschädigungen an Mitglieder des Ausschusses, von Spezialkommissionen und jene des Sekretärs
8. Veranstaltung von Kursen, Tagungen usw.
9. Kontrolle der Tätigkeit der Regionalverbände

Ausgabenkompetenz: max. 30% der budgetierten ordentlichen Einnahmen der ASCO; davon höchstens 1/3 für wiederkehrende Ausgaben

### **Quorum**

Der Vorstand kann Sachverständige und Kommissionsmitglieder zu seinen Sitzungen zuziehen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen: bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Beschlussfähigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Mitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **Art. 18**

### **Zeichnungsberechtigung**

Für den Vorstand zeichnen der Präsident zu zweien mit einem der drei Vizepräsidenten oder mit dem Sekretär. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen einer der drei Vizepräsidenten kollektiv zu zweien mit dem Sekretär.

## **Art. 19**

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Sekretär.

## **C. Der Ausschuss**

### **Art. 20**

Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied stammt aus der Romandie. Der Präsident und Quästor der ASCO sind automatisch Mitglied im Ausschuss. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme teil.

### **Art.21**

#### **Geschäfte des Ausschusses**

Der Ausschuss hat folgende Kompetenzen:

- a) Ausführen der Beschlüsse und Aufgaben, die ihm vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung übertragen werden.
- a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- c) Seine Ausgabenkompetenz beläuft sich auf CHF 10'000.-.

Der Ausschuss tritt auf Verlangen des ASCO-Präsidenten oder zweier Mitglieder zusammen.

#### **Quorum**

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Ausschuss erlässt ein Organisationsreglement.

Der Ausschuss kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

## **D. Rechnungsrevision**

### **Art 22**

Die Rechnung des Verbandes wird jährlich durch eine Treuhandstelle revidiert. Sie erstattet der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht.

Der Quästor ist verantwortlich für die finanzielle Führung der ASCO und vertritt die Rechnung nach aussen.

## **V. Kommission**

### **Art. 23**

Der Vorstand kann Kommissionen bilden bzw. auflösen.

## **VI SCHLICHTUNGSSTELLE**

### **Art. 24**

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Betrieben und Unterhaltungsmusikern und/oder Artisten bestellt die ASCO gemeinsam mit anderen Organisationen eine interverbandliche Schlichtungsstelle.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitfällen mit Unterhaltungsmusikern und/oder Artisten diese Schlichtungsstelle anzurufen.

Ein von den beteiligten Verbänden erstelltes Regulativ regelt die Verfahrensfragen.

## **VII. SEKRETARIAT**

### **Art. 25**

Die ASCO unterhält ein Sekretariat, das auf Rechnung des Verbandes geführt wird.

Der Sekretär besitzt in allen Verbandsbehörden beratende Stimme und Antragsrecht.

## **VIII. STATUTENÄNDERUNG. AUFLÖSUNG**

### **Art. 26**

#### **Statutenänderung**

##### **Quorum**

Ergänzungen und Änderungen der Statuten müssen ausnahmslos auf der Traktandenliste der Generalversammlung stehen. Der Antrag bedarf zur Annahme zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

#### **Auflösung**

##### **Quorum**

Eine statutengemäss und mindestens drei Wochen zuvor schriftlich einberufene Generalversammlung kann, sofern das Geschäft auf der Traktandenliste aufgeführt ist, die Auflösung des Verbandes beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und sich eine Mehrheit von vier Fünftel für die Auflösung ausspricht. Über die Verteilung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Generalversammlung. Vorliegende Statuten sind von den Generalversammlungen der ASCO vom 10. Mai 1968, vom 9. Mai 1979, vom 12. Mai 1982, vom 20. Juni 2000 und vom 13. Juni 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 1. Juli 2006

**Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken**

Der Präsident

Jürg König

Die Sekretärin

Yvonne Graf-Wenger